

Benutzungsgebührensatzung der Stadt Waren (Müritz) für die Nutzung von Klassen- und Sitzungsräumen, Sälen und Turnhallen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Jan. 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Aug. 2000 (GBOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Jun. 1993 (GVOBl. M-V S. 522), berichtigt am 04. Nov. 1993 (GVOBl. M-V. S. 916) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 2. Juli 2003 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Waren (Müritz) kann im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis Klassen- und Sitzungsräume, Säle und Turnhallen außerhalb ihrer eigenen Beanspruchungszeiten an Dritte überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Ablehnungen müssen nicht näher begründet werden. Der Antragsteller erkennt mit Beantragung der Räumlichkeiten die Regelungen dieser Benutzungsgebührensatzung an.
- (2) Die Einrichtung (Ratssaal, Sporthalle etc.) steht im Eigentum der öffentlichen Hand und ist öffentlich-rechtlich gewidmet. Deswegen ist die Stadt Waren (Müritz) verpflichtet, nur eine ausgewogene Nutzungsart zuzulassen. Der Nutzer verpflichtet sich deshalb, die Einrichtung nur für Veranstaltungen zu nutzen, die im völligen Einklang mit der freiheitlich demokratischen Grundrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen. Bei Zuwiderhandlungen steht der Stadt Waren (Müritz) ein sofortiges Kündigungsrecht hinsichtlich der Nutzung zu, welches sie auch berechtigt, die Einrichtung sofort zu schließen. Für diesen Fall sind etwaige Schadenersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, auf dessen Antrag die Räume zur Nutzung bereitgestellt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern es nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,

4. die in der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vertretenen Fraktionen,
 5. eingetragene gemeinnützige Vereine.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann neben den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung der Räumlichkeiten.
- (2) Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr zurückerstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist spätestens sieben Kalendertage vor dem Nutzungstermin fällig (einzuzahlen auf Konto-Nr. 640 035 000, BLZ 150 501 00, Müritz-Sparkasse Waren (Müritz)).

§ 7

Gebührensätze

1. Schulen und Turnhallen

1.1. Nichtgewerbliche Nutzung

- Klassenraum	5,00 €/Stunde
- Aula/Mehrzweckraum	15,50 €/Stunde
- Turnhalle	255,50 €/Tag

1.2. Gewerbliche Nutzung

- Klassenraum*	15,50 €/Stunde
- Aula/Mehrzweckraum	25,50 €/Stunde
- Turnhalle	400,00 €/Tag

* Ausnahme:

- Musikschulen (Ermäßigung, da schulunterstützend)	
Klassenraum:	5,00 €/Stunde

2. Verwaltungszentrum und historisches Rathaus

2.1. Sitzungsräume Verwaltungszentrum

5,00 €/Stunde
50,00 €/Tag

2.2. Ratssaal (historisches Rathaus)

15,50 €/Stunde
102,50 €/Tag

3. Haus des Gastes

3.1. Saal *

125,00 €/Tag

3.2. Leseraum*

30,00 €/Tag

* (Bei einer Dauer der Veranstaltung unter vier Stunden halbiert sich die Gebühr.)

3.3. *Beratungsraum Verwaltungsetage*

5,00 €/Stunde
50,00 €/Tag

(Bemerkungen: Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.)

§ 8 Reinigung und Müllentsorgung

- (1) Die Kosten der Reinigung sind in der Gebühr enthalten. Grobe Verschmutzungen, die über den üblichen Gebrauch hinausgehen, sind durch den Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten bis zur Übergabe zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, stellt ihm die Stadt die ihr dadurch zusätzlich verursachten Kosten in Rechnung.
- (2) Der durch die Veranstaltung entstandene Müll ist durch den Gebührenpflichtigen selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 9 Übergabe

Die Gemeinderäume, das in ihnen befindliche Inventar und die für die Nutzung ausgehängten Schlüssel sind dem Leiter der jeweiligen Einrichtung vom Gebührenpflichtigen bis spätestens um 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages zu übergeben, ansonsten zum verabredeten Zeitpunkt.

§ 10 Ausgeschlossene Ansprüche/Haftung

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde etwaige bestehende Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Räumlichkeiten noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

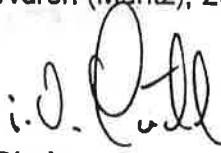
§ 11 Schadenersatzpflichtigkeit

Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Gemeinderäume, ihrer Nebenanlagen und des in ihnen befindlichen Inventars entstehen. (§ 3 Satz 2 gilt entsprechend.)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung vom 17. Dez. 2001 außer Kraft.

Waren (Müritz), 2003-07-03



Rhein
Bürgermeister